



Merkblatt Plagiat

Allgemeines:

Nach den Studienplänen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sind im Rahmen des Diplom- und des Doktoratsstudiums wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen. An diese Arbeiten werden hinsichtlich der inhaltlichen und methodischen Qualität als auch an deren Eigenständigkeit hohe Ansprüche gestellt. Es sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.¹ Einer der gravierendsten Verstöße gegen diese Regeln ist die unbefugte Verwertung fremden geistigen Eigentums unter Anmaßung der eigenen Autorschaft (Plagiat).

Im Merkblatt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beim Verfassen von Seminar- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen² wird unter Punkt 3. „Plagiat“ wie folgt definiert:

„Unter einem Plagiat ist die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der AutorInnenschaft zu verstehen. Wesentlich dafür ist die bewusst fehlende Kenntlichmachung der fremden AutorInnenschaft. Ein Plagiat kann in verschiedener Form auftreten, etwa darin, dass ein gesamter Text eines fremden Werks (egal, ob Buch, Zeitung, Zeitschrift, elektronische Quelle oder Gesetz) abgeschrieben wird, ohne dass die Quelle angegeben wird und wörtlich übernommener Text unter Anführungszeichen gesetzt wird; aber auch, wenn dies nur teilweise geschieht.“

Ein Plagiat liegt also kurz gesagt dann vor, wenn:

- ein Text zur Gänze oder teilweise wörtlich übernommen wird,
- der Text lediglich leicht umformuliert wird,
- Ideen und Lösungsansätze in den eigenen Texten übernommen werden,
- all dies ohne Herkunftsangabe.

Grundsätzlich ist sowohl die Übernahme eines fremden Textes oder aber auch fremder Ideen zulässig, wenn dies deutlich durch Zitate ausgewiesen wird.

Korrektes Zitieren ist ein wesentliches Element guter wissenschaftlicher Praxis!

¹<http://www.uibk.ac.at/rektorenteam/forschung/regeln/>

²adaptierte Fassung von: http://www.juristenblatt.at/uploads/media/Merkblatt_zur_Sicherung_der_guten_wissenschaftlichen_Praxis.pdf

Sanktionen:

a) Das Plagiat wird während der Verfassung der wissenschaftlichen Arbeit entdeckt:

Hier hat die Betreuerin/der Betreuer auf diesen Umstand hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass dieses Defizit behoben wird.

In schwerwiegenden Fällen, die geeignet sind, das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer/in und Verfasser/in nachhaltig zu beeinträchtigen, hat eine Meldung an die Fakultätsstudienleitung zu erfolgen, die darüber zu entscheiden haben wird, ob das Betreuungsverhältnis aufgehoben wird.

b) Das Plagiat wird nach Einreichung, aber vor Beurteilung der Arbeit entdeckt:

Eine solche Arbeit wird wegen der Nichteinhaltung der wissenschaftlichen Standards mit „Nicht genügend“ beurteilt. Bei Seminararbeiten ist die betreffende Lehrveranstaltung zu wiederholen, da es sich dabei um eine Lehrveranstaltung mit immanenten Prüfungscharakter handelt.

c) Das Plagiat wird nach Einreichung und erfolgter Beurteilung der Arbeit entdeckt:

Diesfalls sind die Rechtsfolgen in § 74 iVm § 89 UG geregelt. Die Beurteilung der eingereichten Arbeit ist mit Bescheid für nichtig zu erklären. Wurde ein darauf beruhender akademischer Grad verliehen, ist der Verleihungsbescheid aufzuheben und einzuziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eingereichte wissenschaftliche Arbeiten regelmäßig einer Überprüfung durch die Plagiatsoftware der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck unterzogen werden.

Nützliche Links

<http://de.wikipedia.org/wiki/Plagiat>

http://www.umit.at/dataarchive/data51/05_29_umit_plagiatsrichtlinie.pdf

<https://www.sbg.ac.at/aff/recht/documente/par27/RichtlOesterrRektorenkonferenz.pdf>

<http://www.mci4me.at/mci4me/app/main?DOCID=100012619>